

Anlage 3
zur Vorlage Nr. /2020
an den Kreistag am 16.07.2020

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Landkreises Karlsruhe (nachfolgend „**Landkreis**“)

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über
die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirt-
schaftlichen Interesse
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/14 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in
Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

an die Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen
Rechts des Landkreises Karlsruhe

§ 1 **Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid**

- (1) Der Landkreis ist untere Aufnahmebehörde i.S.v. §§ 7 Abs. 1, 14 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Er hat die ihm zugeteilten Personen aufzunehmen und vorläufig unterzubringen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe durch verschiedene Unterkünfte mit unterschiedlichen Nutzungszeiten. Teilweise ist die Nutzungsdauer zeitlich begrenzt.
- (2) Der Landkreis überträgt die Teilaufgabe der Bereitstellung von Wohnraum auf die Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Karlsruhe (nachfolgend „**Kommunalanstalt**“). Aufgabe der Kommunalanstalt ist die Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Karlsruhe, und der Rückbau von solchem; nicht länger benötigtem Wohnraum. Weitere Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen. Dabei handelt es sich um eine Ausprägung des sozialen Wohnungsbaus, jedenfalls aber um eine soziale Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses und damit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2 **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen** (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis betraut die Kommunalanstalt mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:
 1. Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Karlsruhe, insbesondere durch
 - e) Vermietung von Gemeinschaftsunterkünften bzw. Immobilien an den Landkreis,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Neuerrichtung sowie Rückbau von Gebäuden,
 - d) Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen,
 - e) laufender Betrieb (Wartung und Instandsetzung), technische Betreuung vor Ort und Abrechnung (auch in den Kombi-Modellen mit den jeweiligen Städten und Gemeinden in der Anschlussunterbringung),
 2. Beratung und Unterstützung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, etwa im Hinblick auf die Ertüchtigung, den Bau von Flüchtlingsunterkünften in der Anschlussunterbringung, auch im Rahmen von Investorenmodellen und deren Bewirtschaftung,

3. Abwicklung weiterer Aufgaben zur Schaffung von Wohnraum in den Städten und Gemeinden (z.B. kostenpflichtige Beratungs- und Vermietungsleistungen), aber keine eigene Bautätigkeit im Wohnungsbau,
 4. Erledigung aller mit den Ziffern 1 bis 3 zusammenhängenden und dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie alle Maßnahmen und Geschäfte, welche die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Dienstleistungen fördern.
- (2) Daneben erbringt die Kommunalanstalt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 3
Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1), insbesondere zur Aufgabenerfüllung und des Funktionserhalts der Kommunalanstalt, erforderlich, gewährt der Landkreis der Kommunalanstalt Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
- a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags,
 - b) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, Zuschüssen für Instandhaltungsaufwendungen für Großsanierungen und Zuschüssen für nichtinvestive Bauunterhaltungsmaßnahmen,
 - c) die Einräumung von zinslosen Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten,
 - e) Stellung von Personal-, Sach- und Dienstleistungen sowie
 - f) die Ausstattung mit finanziellen Mitteln zur stetigen Aufgabenerfüllung gemäß § 48 Landkreisordnung BW i. V. m. § 102a Gemeindeordnung BW.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kommunalanstalt auf Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (2) Die Kommunalanstalt wird von ihr erbrachte Leistungen gegenüber dem Landkreis und ggf. den Städten und Gemeinden (Beratungsleistungen) abrechnen. Der Landkreis wird die abgerechneten Leistungen bei der vorläufigen Unterbringung dem Land Baden-Württemberg in der nachlaufenden pauschalen Spitzabrechnung im Gesamten in Rechnung stellen.
- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Kommunalanstalt.

- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Werden aus diesem Grund weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit die Kommunalanstalt sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. (2) ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Kommunalanstalt in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. (1) ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Kommunalanstalt erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Kommunalanstalt wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. (1) entsteht, führt die Kommunalanstalt den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Zuschüsse des Landkreises für verschiedene Investitionen kontrolliert der Landkreis jeweils ergänzend die Schlussrechnungen. Die entfallenden Zinsen für Kassenkredite im Rahmen eines Cash-Pools und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen nachrichtlich abzubilden. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellt der Landkreis zusätzlich jährlich im Haushaltsplan eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften und Sicherheiten auf. Finanzielle Vorteile durch die Stellung von Personal werden im Jahresabschluss der Kommunalanstalt aufgeführt.
- (2) Der Landkreis fordert die Kommunalanstalt zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Kommunalanstalt diese auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Kommunalanstalt prüfen zu lassen.

§ 5

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfenbetrag für die Kommunalanstalt.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Kommunalanstalt während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und wird der Kommunalanstalt bekanntgegeben. Der Betrauungsakt ist befristet bis um 31. Dezember 2030 (10 Jahre).
- (2) Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom [...] diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Der Betrauungsakt wird dem Vorstand der Kommunalanstalt bekanntgegeben. Der Vorstand hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Karlsruhe, den [...]

Dr. Schnaudigel
Landrat